

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
(EJPD)

Bern, 03.02.2020/DD
VL VBVV

Per Mail an:

zz@bj.admin.ch

**Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst das Vorhaben die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Nach einigen Jahren der Praxiserfahrung hat sich gezeigt, dass Revisionsbedarf besteht. Dabei geht es vor allem um einige Präzisierungen, die notwendig sind, um die von der VBVV angestrebte Einheitlichkeit durchzusetzen. Die FDP unterstützt grundsätzlich auch die vorgeschlagene Umsetzung der Revision, die auf den Vorarbeiten der KOKES zusammen mit der SBVg basiert. Nichtsdestotrotz bedürfen einige wenige Punkte der Anpassung.

Beibehaltung der etablierten Nummerierung

Der Vorentwurf schlägt einige Änderungen in der Nummerierung der Artikel vor. Von dieser Neunummerierung ist abzusehen. In der Praxis haben sich seit dem Inkrafttreten der VBVV gewisse Artikel, vor allem Art. 6 («Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts») und Art. 7 («Anlagen für weitergehende Bedürfnisse») zu «stehenden Begriffen» entwickelt. Zahlreiche Erläuterungen, bankinterne Weisungen und institutsspezifische Richtlinien bauen darauf auf. Sowohl im Interesse der Rechtssicherheit als auch aus ökonomischen Gründen sollte daher von einer Neunummerierung abgesehen werden.

Notwendige Differenzierung zwischen Bewilligung (iSd VBVV) und Zustimmung (iSd ZGB)

Die FDP begrüsst die vorgeschlagene explizite Differenzierung zwischen einer Bewilligung im Sinne des VBVV und einer Zustimmung im Sinne der Art. 416/417 ZGB. Damit wird geklärt, dass bewilligungsbedürftige Geschäfte nicht gleichzusetzen sind mit Geschäften, zu welchen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ihre Zustimmung erteilen muss. Die Bewilligung im Sinne des VBVV betrifft gemäss dem erläuternden Bericht nicht das Aussenverhältnis zu Dritten (z.B. Banken), sondern ausschliesslich das Innenverhältnis zwischen dem Mandatsträger und der KESB. Die mit der aktuellen Gesetzeslage verbundene diesbezügliche Unklarheit hatte vor allem für die Banken zu Schwierigkeiten geführt. Diese dürften mit der neuen Präzisierung beseitigt werden, was der Rechtssicherheit in diesem Bereich zuträglich sein dürfte.

Aufnahme der Anlageform «Anlagestrategie» in das VBVV

Für die Banken ist eine weitere Anpassung an die aktuelle Praxis von Bedeutung. Immer häufiger werden Anlagestrategien zur sicheren Vermögensanlage eingesetzt. Der VE-VBVV aber nennt diese Anlagemöglichkeit nicht. Das hat zur Folge, dass trotz einer vereinbarten Anlagestrategie die Bank für jede einzelne Wertschriftentransaktion die KESB um Bewilligung ersuchen muss, was dem Sinn einer Anlagestrategie zuwiderläuft. Es muss daher in Art. 11 Abs. 4 VE-VBVV klargestellt werden, dass eine Bewilligung nicht nur eine einzelne Anlage, sondern auch eine ganze Anlagestrategie umfassen kann.

Ergänzungen des Art. 8 VE-VBVV

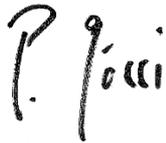
Die Ergänzung der Liste der möglichen Anlageformen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 8 VE-VBVV) um die Säule 3a ist zu begrüßen. Es sollten aber auch andere bestehende Versicherungen der freien Vorsorge, namentlich die Lebens- und Leibrentenversicherungen, in den Art. 8 VE-VBVV aufgenommen und dadurch bereits im Rahmen des gewöhnlichen Lebensunterhalts erlaubt werden. Ansonsten muss mit einem Rückkaufswertverlust gerechnet werden, was nicht im Interesse der betroffenen Person liegen kann.

Weiter muss klargestellt werden, dass ein Genossenschaftsanteilschein, welcher Grundlage eines Bankkontoführungsvertrages ist (z.B. bei einer genossenschaftlich organisierten Bank), im Rahmen des gewöhnlichen Lebensunterhalts erlaubt ist. Ansonsten Konten bei genossenschaftlich organisierten Banken ausgeschlossen wären.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz